

Ansehen stand. In ihren Hinweisen auf die Quellen des KK lehnt M.-E. die früher vertretene Meinung ab, das KK sei eine Ableitung oder freie Bearbeitung des kaiserlichen Landrechts gewesen. Für die nun anzustellenden Forschungen nach den Quellen in ihrer Ausgabe gibt sie eine sehr bedeutsame Hilfestellung, denn in allen Kapiteln sind die Hinweise auf geschriebenes Recht kursiv gedruckt. Ihnen nachzugehen, wird eine lohnenswerte Aufgabe sein. Die einzelnen Textzeugen sind nach ihrer Besitzgeschichte und dem Inhalt des in ihnen überlieferten Textes umfassend beschrieben. Besonderes Interesse verdient die Beschreibung einer Bonner Hs., Univ.- u. Landesbibl., S2590, für die eine Herkunft aus dem Besitz Ludwig von Eichmanns und aus dem Besitz der Stadt Dortmund überzeugend belegt wird (S. 187–203). Der Index zum Schluss der Arbeit ist kurz gefasst, enthält aber bereits die wesentlichen Angaben zu den aufgenommenen Lemmata. Ein ausführliches Wortglossar, das die Arbeit für eine wissenschaftliche Auswertung erschließen soll, ist in Aussicht gestellt (S. 57). Diese Edition fördert in Verbindung mit früheren Ausgaben einzelner Hss. durch die Hg. die Forschung zu einem wichtigen Text der spätm. Rechtsüberlieferung.

Ulrich-Dieter Oppitz

Wolfgang BOCKHORST, Burgmannen und Burgmannsrecht in Westfalen im Spätmittelalter, *Westfälische Zs.* 168 (2018) S. 9–27, erläutert die sozialen und rechtlichen Veränderungen, die sich im 14. Jh. für die Burgmannen und ihren Dienst auf den Landesburgen ergeben haben; sie stiegen „vom Untergebenen zum Verhandlungspartner des Landesherrn“ (S. 25) auf. Die Burglehen verloren ihre besonderen Verpflichtungen, und der „Burgmann ist zum gemeinen Lehnsmann geworden“ (ebd.). – Im Anhang ist das im 15. Jh. aufgezeichnete „Recht der Burgmannen zu Stromberg“ nach einer Abschrift aus dem 17. Jh. abgedruckt; Archiv Vornholz, B Akte 133 (vgl. S. 25–27).

Goswin Spreckelmeyer

Robert J. OLSEN, A Queer Little Book: An Examination of the Reception of Peter Damian's *Liber Gomorrhianus* by the Papacy and the Canonical Tradition, *Viator* 49/1 (2018) S. 89–110, belegt detailliert anhand von rund 20 Canones in knapp 30 Collectiones, die kirchenrechtlichen Quellen bis einschließlich Gratians Decretum Mitte des 12. Jh. hätten des Petrus Damiani Schrift aus der Mitte des 11. Jh. (MGH Briefe der dt. Kaiserzeit 4,1, 1983, S. 286–330) gegen sexuelles Fehlverhalten im Klerus so gut wie nicht rezipiert.

K. B.

Summa 'Omnis qui iuste iudicat' sive Lipsiensis. Tom. IV, in memoriam Rudolf Weigand † ed. Waltraud KOZUR / Peter LANDAU / Karin MIETHANER-VENT adlaborantibus Stephan HAERING / Ioannis K. GROSSMANN / Martin PETZOLT (Monumenta iuris canonici, series A, Corpus glossatorum 7/4) Città del Vaticano 2018, Bibl. Apostolica Vaticana, LXIX u. 563 S., Abb., ISBN 978-88-210-1017-0, EUR 60. – Tom. V, in memoriam Rudolf Weigand † ed. Waltraud KOZUR / Peter LANDAU / Karin MIETHANER-VENT adlaborantibus Stephan HAERING / Ioannis K. GROSSMANN / Martin PETZOLT (Monumenta iuris canonici, series A, Corpus glossatorum 7/5) Città del Vaticano 2018, Bibl. Apostoli-